

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 21. Juli 1986

22. Stück

25. Verordnung: Sonderregelung für den Ladenschluß im Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel, Briefmarkenhandel und Handel mit numismatischen Gegenständen.

25.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 7. Juli 1986, mit der eine Sonderregelung für den Ladenschluß im Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel, Briefmarkenhandel und Handel mit numismatischen Gegenständen getroffen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964 wird verordnet:

Artikel I

In der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober dürfen im Gebiet des Landes Wien die Verkaufsstellen, für die eine Gewerbeberechtigung zum Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 1 GewO 1973 oder zum Handel mit Brief-

marken oder numismatischen Gegenständen gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 25 GewO 1973 besteht, an Donnerstagen in der Zeit zwischen 18 und 20 Uhr und an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 18 Uhr ausschließlich für den Handel mit Antiquitäten, Kunstgegenständen, Briefmarken und numismatischen Gegenständen offengehalten werden. Dies gilt nicht, wenn der Donnerstag oder der Samstag auf einen Feiertag fällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1988 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat